



Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2012

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011	2
Traktanden:	
1. Genehmigung Rechnungsabschluss 2011	4
2. Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission	10
3. Alters- und Pflegeheim Gelterkinden: Ermächtigung an Gemeinderat zum Abschluss eines Baurechtsvertrages	13
4. Neue Stiftungsstatuten Zentrum Ergolz Ormalingen	16
5. Änderung Verträge Regionale Musikschule Gelterkinden	20
6. Neuer Vertrag Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	23
7. Verpflichtungskredit Erschliessung Rütschacher	30
8. Verpflichtungskredit Projektierung Neubau Hallenbad	32
9. Verpflichtungskredit Asbestsanierung Hallenbad	43
10. Verschiedenes	
10.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
10.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
10.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2011 wird genehmigt.

Traktandum 1:

Kenntnisnahme Finanzplan 2012 - 2016

Kein Beschluss.

Traktandum 2:

Voranschlag 2012 (inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträgen und Genehmigung Gesamtstellenprozente)

://: Die Steuersätze, Gebührenordnungen Nr. 1 - 3 samt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe werden genehmigt.

://: Die Gesamtstellenprozente 2012 werden genehmigt.

://: Der Voranschlag für das Jahr 2012 wird genehmigt.

Traktandum 3:

Neuer Anhang zum Personalreglement für die Amtsperiode 2012 - 2016

://: Der Anhang zum Personalreglement für die Amtsperiode 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016 wird genehmigt.

Traktandum 4:

Neubau Alters- und Pflegeheim Gelterkinden: Bürgschaft

://: Die Bürgschaft in der Höhe von CHF 23 Mio. zu Gunsten der Altersheim-Stiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden wird genehmigt.

Traktandum 5:

Neubau Alters- und Pflegeheim Gelterkinden: Gemeindebeitrag

://: Der einmalige Beitrag von CHF 2 Mio. an die Finanzierung des Neubaus Alters- und Pflegeheim Gelterkinden wird genehmigt.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011

Traktandum 6:

Trinationaler Atom-Schutzverband: Beitritt (selbständiger Antrag)

://: Dem Verein „Trinationaler Atom-Schutzverband“ (TRAS) wird beigetreten. Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird in Form eines einmaligen Beitrages von CHF 1.00 pro Einwohner/in bezahlt.

Traktandum 7:

Neues Videoüberwachungsreglement

://: Das Videoüberwachungsreglement wird genehmigt.

Traktandum 8:

Gemeindeordnung: Änderung Art. 2, 3, 4 und 7

://: Die Änderungen von Art. 2, 3, 4 und 7 der Gemeindeordnung werden genehmigt.

Traktandum 9:

Abfallreglement: Änderung Art. 2, 5 und neuer Art. 6^{bis}

://: Die Änderungen von Art. 2 und 5 sowie der neue Art. 6^{bis} des Abfallreglements werden genehmigt.

Gelterkinden, 8. Dezember 2011

Der Gemeindeverwalter

Christian Ott

Hinweis:

Das ausführliche Protokoll der letzten Gemeindeversammlung ist auf der Gemeindehomepage unter „www.gelterkinden.ch > Politik/Behörden > Gemeindeversammlung“ abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einseh- und beziehbar.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2011**1. Übersicht über den Abschluss der Rechnung und der Spezialfinanzierungen (in CHF)**

	Rechnung	Voranschlag	Differenz + = besser als Voranschlag - = schlechter als Voranschlag
<u>Rechnung Einwohnergemeinde</u>			
(exkl. Spezialfinanzierungen)	335'704.22	357'560.00	- 21'855.78
<u>Spezialfinanzierungen</u>			
Wasser	52'108.00	- 16'000.00	+ 68'108.00
Abwasser	133'020.75	127'500.00	+ 5'520.75
Abfall	17'242.60	- 41'900.00	+ 59'142.60
Total inkl. Spezialfinanzierungen	538'075.57	427'160.00	110'915.57

2. Kommentar der Ergebnisse / Begründung der hauptsächlichen Abweichungen zur laufenden Rechnung**2.1 Feststellungen allgemein****Laufende Rechnung Einwohnergemeinde (exklusive Spezialfinanzierungen):**

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 20'801'748.35 und einem Ertrag von insgesamt CHF 21'137'452.57 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 335'704.22. Man darf von einer Punktlandung sprechen – sind wir doch im Voranschlag von einem Mehrertrag von CHF 357'560.00 ausgegangen.

2.2 Feststellungen zur laufenden Rechnung (in Klammern die Zahlen des Voranschlages)**2.2.1 Aufwand****Personalaufwand:**

Beim Personalaufwand mit CHF 7'848'502.85 (CHF 8'291'000.00) resultiert eine erfreuliche Unterschreitung des Voranschlags um CHF 442'497.20. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass seit dem 1. August 2011 die Reinigungsangestellten der Sekundarschule beim Kanton angestellt sind. Ebenfalls hat die Gemeinde – analog dem Kanton – die Teuerung nicht ausgeglichen.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2011

Sachaufwand:

Der Sachaufwand wurde mit CHF 5'245'553.01 (CHF 4'940'870.00) deutlich überschritten. Dies ist unschön – ist aber erklärbar. Unvorhergesehene Faktoren wie die Finanzierung durch die Gemeinde an die Lärmschutzwände Rütschacher (gemeindeeigene Parzelle), Abschlusszahlungen von Rechtsfällen sowie vermehrt Fälle von Vandalismus führten zu einem höheren Sachaufwand als budgetiert. Es kommt dazu, dass im Hallenbad Arbeiten für die Bachentwässerung im 2010 gemacht, aber erst im 2011 abgerechnet wurden. Zudem wurden im Freibad nicht vorhersehbare Ingenieur- und Bauarbeiten betreffend Wasserverlust im Nichtschwimmerbecken notwendig.

Passivzinsen:

Die Passivzinsen von CHF 511'875.00 (CHF 641'000.--) nehmen erfreulich ab und sind deutlich tiefer als budgetiert.

Entschädigungen an Gemeinwesen:

Die Entschädigungen an Gemeinwesen in Höhe von CHF 1'185'675.20 (CHF 1'318'300.00) sind etwas tiefer als im Voranschlag ausgefallen.

Eigene Beiträge:

Die eigenen Beiträge im Betrag von CHF 4'038'670.99 (CHF 3'977'050.00) sind höher ausgefallen als im Voranschlag angenommen (Feuerwehrezweckverbandbeitrag).

2.2.2 Ertrag

Steuereinnahmen:

Auf der Ertragsseite fallen die gegenüber dem Voranschlag um CHF 431'723.15 höheren Steuereinnahmen auf.

Von den Gesamtsteuereinnahmen des Jahres 2011 entfallen CHF 8'391'575.00 (CHF 8'050'000.00) auf die natürlichen Personen. Die Einnahmen von den juristischen Personen (inklusive Vorjahre) betragen CHF 430'148.10 (CHF 340'000.00).

Ausgehend von einem Steuerfuss von 56 % und von Steuereinnahmen natürlicher Personen aus der laufenden Rechnung von CHF 7'688'258.80 (exklusive Quellensteuer, Kapitalabfindungen, Strafsteuern und Vorjahre) entspricht 1 % Steuerfuss rund CHF 137'290.00.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2011

Ungebundener Finanzausgleich:

Der ungebundene Finanzausgleich wurde deutlich zu hoch budgetiert – er belief sich auf CHF 3'613'763.00 (CHF 4'000'000.00).

Für die Kompensation der Aufgabenverschiebung „Realschule“ stellte der Kanton der Gemeinde CHF 116'238.00 in Rechnung. Ob dies so seine Richtigkeit hat, muss zuerst noch vom Landrat verabschiedet werden.

Die Gemeinde Gelterkinden erreichte die Kriterien nicht, um an der Ausschüttung des Finanzausgleichsfonds – Höchstbetrag von CHF 200'000.00 - beteiligt zu werden.

2.3 Feststellungen zur Bilanz

Vermögensverteilung:

Vom Gesamtvermögen von CHF 34'164'428.91 entfallen CHF 9'417'085.76 auf das Finanzvermögen, CHF 23'247'697.40 auf das Verwaltungsvermögen und CHF 1'499'645.75 auf die Sachgüter der Spezialfinanzierungen. Vom Finanzvermögen im Betrag von CHF 9'417'085.76 entfallen CHF 1'589'804.00 auf Anlagen des Finanzvermögens.

Finanzvermögen:

Die Liegenschaften des Finanzvermögens (wozu auch das ganze Baurechtsareal inklusive das alte Gemeindehaus zählt) sind mit CHF 1'531'004.00 bilanziert.

Sachgüter des allgemeinen Verwaltungsvermögens:

Die Sachgüter des allgemeinen Verwaltungsvermögens haben in der Buchhaltung per Ende 2011 unter Berücksichtigung der Investitionen, der Vorteilsbeiträge Strasse sowie der Abschreibungen von CHF 21'862'644.20 auf CHF 22'853'697.10 zugenommen. Davon entfallen CHF 13'380'811.00 auf die Sekundarschulbauten und CHF 9'472'886.10 auf die anderen kommunalen Sachgüter des Verwaltungsvermögens.

Mittel- und langfristige Schulden:

Im letzten Jahr konnten die mittel- und langfristigen Schulden erfreulicherweise bei CHF 16 Mio. gehalten werden.

Ende 2011 betragen die mittel- und langfristigen Schulden unter Einbezug der Investitionen für die Sekundarschulbauten bei rund 5'700 Einwohnerinnen und Einwohnern rund CHF 2'807.00 pro

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2011

Kopf. Ohne Sekundarschule (Buchwert per 31. Dezember 2011: CHF 13'380'811.00) betrüge, ausgehend von einem gesamten Fremdkapital von rund CHF 17.8 Mio. (exklusive Schulden gegenüber den Spezialfinanzierungen in Höhe von total rund CHF 4.0 Mio.), die gemeindeinterne Pro-Kopfverschuldung rund CHF 775.00.

2.4 Überblick über den Ertragsüberschuss

Zusammengefasst sieht das Resultat wie folgt aus:

Ausgewiesener Ertragsüberschuss (= Einlage in das Eigenkapital): CHF 335'704.22

2.5 Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital der Einwohnergemeinde Gelterkinden erhöht sich infolge des Ertragsüberschusses von CHF 335'704.22 um diesen Betrag und beträgt per 31. Dezember 2011 neu CHF 5'875'653.54.

3. Feststellungen zu den Spezialfinanzierungen (in Klammern die Zahlen des Voranschlages)

3.1 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Wasser

Diese schliesst mit einem Mehrertrag von CHF 52'108.00 (Mehraufwand CHF 16'000.00) ab.

Im Bereich Wasserversorgung wurden im vergangenen Jahr CHF 171'495.70 investiert. Die Wasseranschlussbeiträge machten CHF 222'614.00 aus.

Die Sachgüter der Wasserversorgung weisen per 31. Dezember 2011 einen Wert von CHF 837'397.70 aus.

Das "Eigenkapital" beträgt per 31. Dezember 2011 CHF 880'179'62.00.

3.2 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abwasser

Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst mit einem Mehrertrag von CHF 133'020.75 (CHF 127'500.00) ab.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2011

Investitionsausgaben von CHF 287'857.05 stehen Einnahmen von CHF 105'909.00 gegenüber; hier schlägt vor allem der Hochwasserschutz Eibach zu Buche.

Die Sachgüter der Abwasserbeseitigung weisen per 31. Dezember 2011 einen Wert von CHF 662'248.05 aus.

Das "Eigenkapital" beträgt per 31. Dezember 2011 (exklusive Vorfinanzierungen in der Höhe von CHF 1.045 Mio.) CHF 2'972'751.00.

3.3 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abfall

Es resultiert ein Mehrertrag von CHF 17'242.60 (Mehraufwand CHF 41'900.00).

Es besteht ein „Eigenkapital“ per 31. Dezember 2011 von CHF 142'015.40.

4. Abrechnung Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite können per 30. Juni 2012 abgerechnet werden:

Konto	Objekt	Bewilligter Kredit [CHF]	Effektive Kosten [CHF]	Saldo [CHF]
241.503.08	Zeughausumbau „Regionale Musikschule Gelterkinden“	350'000.-- (+/- 10%) = 385'000.--	403'297.75	+ 18'297.75
710.581.01	Genereller Entwässerungsplan GEP	309'500.--	236'510.25	- 72'989.75

Der bewilligte Bruttokredit für den Zeughausumbau „Regionale Musikschule Gelterkinden“ wurde um CHF 18'297.75 überschritten, derjenige für den generellen Entwässerungsplan GEP wurde um CHF 72'989.75 unterschritten.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2011

5. Antrag

- 5.1 Genehmigung der Rechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2011 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 335'704.22.
- 5.2 Kenntnisnahme der Abrechnungen der Verpflichtungskredite.

Gelterkinden, 21. Mai 2012

Der Gemeinderat

Hinweise:

Die Rechnung ist auf der Gemeindehomepage unter „www.gelterkinden.ch > Politik/Behörden > Gemeindeversammlung“ abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einseh- und beziehbar.

Die Unterlagen zu den Abrechnungen der Verpflichtungskredite sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Gemäss Gemeindegesetz erstattet die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hiermit zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht über ihre Feststellungen zum vergangenen Jahr.

1. Aufgaben der GPK

Auszug aus § 102 Gemeindegesetz:

Abs. 1: "Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch."

Abs. 3 "Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit."

2. Mitglieder der GPK

- Christoph Belser, Aktuar* (* ab Oktober 2011)
- Christoph Bitterlin, Vizepräsident* (* ab Oktober 2011)
- Martin Geiser, Vizepräsident + Aktuar (bis Juli 2011)
- Erika Gröflin (ab Oktober 2011)
- Fritz Schwab, Präsident
- Christian Tanner

Im Berichtsjahr 2011 ergaben sich für die GPK - durch die Wahl von Martin Geiser in den Landrat und seinen darauf folgenden Rücktritt aus Gemeindegemeinschaft und GPK - verschiedene Veränderungen: Im September 2011 wurde Erika Gröflin durch die Gemeindegemeinschaft neu in die GPK delegiert. Ab Oktober 2011 übernahmen Christoph Belser und Christoph Bitterlin die bisher von Martin Geiser versehenen Funktionen Aktuar und Vizepräsident.

Im Berichtsjahr traf sich die GPK insgesamt zu 11 Sitzungen. Ihre Kontrolltätigkeit erfolgte wie gewohnt durch systematische Einsichtnahme in Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle sowie Tageskopien der Verwaltung. Zur Vertiefung von Fragestellungen und zur ausgewogenen Meinungsbildung führte die GPK zudem Gespräche mit Vertretern von Gemeinderat und Kommissionen.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

3. Feststellungen zu einzelnen Themenbereichen

Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit hat sich die GPK u.a. in folgenden Themenbereichen näher befasst und dabei auch mit zuständigen Behördenvertretern persönliche Gespräche geführt.

3.1 Regionale Musikschule Gelterkinden (RMSG)

Entsprechend der ihr gesetzlich übertragenen Zuständigkeit überprüft die GPK auch die Tätigkeit von „interkommunalen Zweckverbänden“, wozu auch die RMSG gehört. Die RMSG stützt sich auf einen Vertrag mit 14 Oberbaselbieter Gemeinden (zuzüglich Kienberg/SO) und ist in der heutigen Form als Zweckverband seit August 2003 aktiv. Durch den Bezug eines eigenen „Musikschulhauses“ auf dem Areal des ehemaligen Gelterkinder Zeughauses im Frühjahr 2010 konnte die frühere Problematik der an vielen Orten verstreuten Unterrichts-Räumlichkeiten eliminiert werden. Die RMSG befindet sich heute - trotz des über die letzten Jahre unveränderten Kostendrucks - „auf gutem Kurs“. Alle Schüler/innen, welche ein hier angebotenes Instrument erlernen wollen, erhalten dazu (je nachdem mit einer gewissen Wartezeit) die entsprechende Möglichkeit.

Gemäss unseren Feststellungen verfügt die RMSG über eine zweckgerechte Organisationsstruktur und eine effiziente Geschäftsführung. Die Finanzierung des ordentlichen Musikschul-Unterrichts und der privaten Zusatzangebote (wie Erwachsenenkurse und Privatstunden) basiert auf klar geregelten Grundlagen. Aufsicht und Qualitätssicherung sind über Schulleitung und Schulrat gebührend sichergestellt.

3.2 Ausstandspflicht

Gemäss § 22 des Gemeindegesetzes (inhaltlich übereinstimmend mit § 58 der Kantonsverfassung) haben Behördenmitglieder „bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand“ zu treten. Die Ausstandspflicht gilt „für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung“.

Mögliche Interessen-Kollisionen von Behördenmitgliedern und die sich daraus ergebenden Ausstandspflichten sind für die GPK ein dauernd aktuelles Thema. Nach unseren Beobachtungen zeigen der Gemeinderat und auch die anderen Gemeindebehörden bezüglich dieser Ausstandspflicht die notwendige Sensibilität.

Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung dieser Sensibilität auch in der neuen Amtsperiode 2012 - 2016 sei an dieser Stelle die schon in einem früheren GPK-Bericht postulierte Grundsatz-Regel

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

wiederholt: *Wenn für ein Behördenmitglied bei einem Traktandum direkte persönliche Interessen involviert sind, hat es zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ausstand zu treten und das Geschäft an seine Stellvertretung zu übergeben.*

3.3 Weitere Themen

- Die Einhaltung der Gesetzgebung über öffentliche Beschaffungen („Submissionen“) durch die Gemeinde stellt ebenfalls ein Thema dar, welchem die GPK in der Berichtsperiode ihre Aufmerksamkeit zugewandt hat und in Zukunft weiter zuwenden wird. Nach unseren bisherigen Feststellungen schenkt der Gemeinderat auch diesem wichtigen Thema die gebührende Beachtung.
- Betreffend die Handhabung von Bussenverfügungen gegen „Abfall-Sünder“ können wir mit Genugtuung feststellen, dass im neuen Abfallreglement auch eine durch die GPK eingebrachte Anregung zur Verfahrensverbesserung berücksichtigt worden ist.

4. Schluss-Bemerkungen

Im Rahmen der von ihr getätigten Abklärungen kann die GPK für das Berichtsjahr 2011 bestätigen, dass die Gemeindeorgane die gesetzlichen Vorgaben beachtet und ihre Kompetenzen eingehalten haben. Den Mitgliedern des Gemeinderats sowie allen anderen Behördenmitgliedern und Gemeindeangestellten sei an dieser Stelle für ihren Einsatz im Dienste der Allgemeinheit herzlich gedankt.

Abschliessend sei festgehalten, dass die GPK entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag stets ein „offenes Ohr“ für Beschwerden und Anliegen aus der Bevölkerung hat.

Gelterkinden, 18. Mai 2012

sig. Fritz Schwab, Präsident

sig. Christoph Belser, Aktuar

Traktandum 3: Alters- und Pflegeheim Gelterkinden: Ermächtigung an Gemeinderat zum Abschluss eines Baurechtsvertrages

1. Situation

Der Neubau des Altersheims Gelterkinden macht es notwendig, dass der Baurechtsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Gelterkinden und der Altersheim-Stiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden vom 6. August 1970 an die neuen Gegebenheiten anzupassen ist.

1) Vereinigung der Liegenschaften Nr. 2581, 2123 und 2124

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden als Eigentümerin der Liegenschaft Nr. 2581 und die Altersheim-Stiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden als Eigentümerin der Liegenschaften Nr. 2123 und Nr. 2124 vereinigen ihre Liegenschaften gemäss Mutation Nr. 4080, erstellt von der Firma Jermann Ingenieure + Geometer AG, 4450 Sissach, datiert vom 30. Januar 2012, indem die Liegenschaften Nr. 2123 und Nr. 2124 mit der Liegenschaft Nr. 2581 zur Liegenschaft Nr. 2581 (neu) zusammengelegt werden, wobei diese Liegenschaft Nr. 2581 (neu) zu 3520/5230 ME-Anteil im Miteigentum der Einwohnergemeinde Gelterkinden und zu 1710/5230 ME-Anteil im Miteigentum der Altersheim-Stiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden steht.

2) Ausdehnung des Baurechts Nr. D2730 auf die Liegenschaft Nr. 2581 (neu)

Das bisher von der Einwohnergemeinde Gelterkinden der Altersheim-Stiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden auf der Baurechtsparzelle Nr. D2730 eingeräumte selbständig dauernde Baurecht wird auf die gesamte neue Liegenschaft Nr. 2581 ausgedehnt und gemäss Mutation Nr. 4080, erstellt von der Firma Jermann Ingenieure + Geometer AG, 4450 Sissach, datiert vom 30. Januar 2012, weiterhin als Baurechtsparzelle Nr. D2730 (neu) bezeichnet. Neu sind die Gemeinde Gelterkinden Baurechtsgeberin für ihren 3520/5230 ME-Anteil an der Liegenschaft Nr. 2581 (neu) und die Altersheim-Stiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden im Sinne einer Eigentümerdienstbarkeit Baurechtsgeberin für ihren 1710/5230 ME-Anteil an der Liegenschaft 2581 (neu).

3) Anpassung der Dauer des Baurechts

Das bisher bis zum 31. Dezember 2069 begründete Baurecht wird für die Dauer von 99 Jahren verlängert, gerechnet ab Eintragung dieses Vertrages im Grundbuch. Es erlischt, sofern keine erneute Verlängerung vereinbart wird, am 31. Dezember 2111.

Traktandum 3: Alters- und Pflegeheim Gelterkinden: Ermächtigung an Gemeinderat zum Abschluss eines Baurechtsvertrages

2. Antrag

Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit der Altersheim-Stiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden einen Baurechtsvertrag abzuschliessen bzw. die Änderungen zum Baurechtsvertrag vom 6. August 1970 zu beschliessen.

Gelterkinden, 21. Mai 2012

Der Gemeinderat

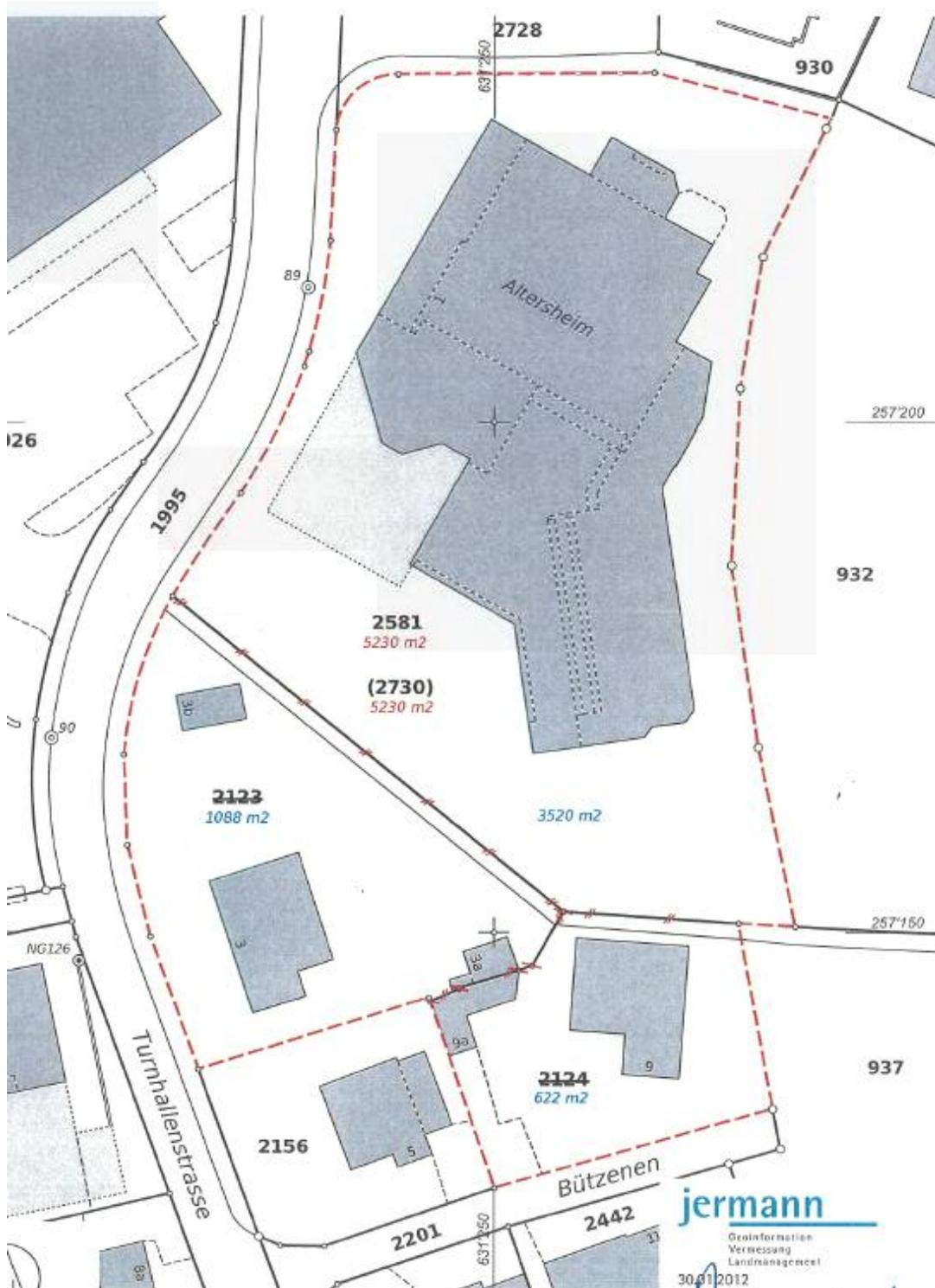
Anhang (auf Seite 15): Mutationsplan Nr. 4080 (zur Orientierung)

Traktandum 3: Alters- und Pflegeheim Gelterkinden: Ermächtigung an Gemeinderat zum Abschluss eines Baurechtsvertrages

ANHANG

Mutationsplan Nr. 4080

(Dieser Plan ist für den Beschluss der Gemeindeversammlung unerheblich. Er dient lediglich zur Orientierung.)



Traktandum 4: Neue Stiftungsstatuten Zentrum Ergolz Ormalingen

1. Ausgangslage

Die Herausforderungen, welchen sich die Alters- und Pflegeheime zu stellen haben, werden immer komplexer, die Anforderungen an die operative Führung und auch an die strategischen Gremien steigen. Zu nennen sind hier zum Beispiel der befürchtete Personalnotstand im Langzeitpflegebereich, die Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechtes, die steigenden Anforderungen der verschiedenen Kundengruppen und viele andere mehr. Die Heime müssen rasch und fachlich hervorragend reagieren können.

2. Erwägungen

Aufgrund diverser veränderter Bestimmungen hat der Stiftungsrat am 13. April 2011 beschlossen, die Statuten zu ändern.

Die bisherige Führungsstruktur des Alters- und Pflegeheimes mit einem grossen Stiftungsrat, in welchem jede Gemeinde vertreten war, und einer Heimkommission kann den neuen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Der bisherige Stiftungsrat und die Gemeinderäte aller Gemeinden möchten deshalb die Führungsstruktur verkleinern, vereinfachen und professionalisieren. Dazu werden die Organe „Heimkommission“ und „Stiftungsrat“ zu einem neuen Stiftungsrat mit lediglich sechs nach fachlichen Kriterien ausgewählten Personen zusammengelegt.

Um Anliegen der Gemeinden einzubringen und für einen guten Informationsfluss zwischen dem Alters- und Pflegeheim und den Gemeinden können alle Stiftergemeinden gemeinsam eine Person aus einem Gemeinderat an die Sitzungen des Stiftungsrates entsenden. Diese Person hat, wie auch die Leitung des Alters- und Pflegeheimes, kein Stimmrecht im Stiftungsrat. Von den Stiftergemeinden ist vorgesehen, dass in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates Ormalingen in den Stiftungsrat entsandt wird.

Die neuen Statuten sind im Anhang zu finden. Sie ändern sich vor allem in den folgenden Punkten:

Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Hier wurde der Name der Stiftung geändert, neu heisst die Stiftung „Zentrum Ergolz“.

Zuteilung der Heimplätze

Es gibt keine Beteiligungsquoten mehr.

Traktandum 4: Neue Stiftungsstatuten Zentrum Ergolz Ormalingen

Organisation und Verwaltung

Hier wird die neue Zusammensetzung (Verkleinerung) des Stiftungsrates geregelt und der Abschnitt „Heimkommission“ gelöscht.

3. Antrag

Genehmigung der neuen Statuten des Zentrums Ergolz Ormalingen.

Gelterkinden, 21. Mai 2012

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 18ff): Neue Stiftungsstatuten des Zentrums Ergolz

Hinweis:

Die alten Stiftungsstatuten Alters- und Pflegeheim Ergolz sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Traktandum 4: Neue Stiftungsstatuten Zentrum Ergolz Ormalingen

ANHANG

Stiftungsstatuten

(vom Stiftungsrat am 13.04.2011 genehmigte und von der Aufsichtsbehörde am 04.07.2011 vorgeprüfte Version sowie mit von der Aufsichtsbehörde ungeprüftem Änderungsantrag der Trägergemeinden aus der Sitzung vom 15.12.2011)

Ingress

Die Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen haben am 30. Januar 1991 die Stiftung Regionales Alters- und Pflegeheim „Ergolz“ errichtet.

Aufgrund veränderter Bestimmungen beschliesst der Stiftungsrat die Statuten zu ändern und die Stiftung hat nun folgendes Statut:

Art. 1

Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Unter dem Namen Zentrum Ergolz besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Stiftung hat ihren Sitz in Ormalingen.

Die Stiftung bezweckt die Führung eines politisch und konfessionell neutralen Pflegeheimes für Betagte und andere pflegebedürftige Personen.

Die Stiftung ist als gemeinnütziges, selbsttragendes Unternehmen zu führen. Sie kann zur Einrichtung ihres Zweckes Staatsbeiträge entgegennehmen, die damit verbundenen Verpflichtungen eingehen und diese, soweit nötig, den Pensionären überbringen.

Die Stiftung kann weitere Pflegeheime errichten, Alterswohnungen unterhalten und in weiteren Bereichen der Altersbetreuung tätig sein.

Art. 2

Stiftungsvermögen

Die Stiftergemeinden haben anlässlich der Stiftungserrichtung ein Stiftungsvermögen im Gesamtbetrag von 4'141'000 Franken gestiftet.

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen der Stifter oder Dritter vermehrt werden.

Die Stiftung kann zur Erreichung des Stiftungszweckes Grundeigentum erwerben, Baurechtsverträge abschliessen, Bauten errichten, Mietverträge eingehen sowie grundpfandgesicherte und andere Darlehen aufnehmen

Art. 3

Organisation und Verwaltung

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Der Geschäftsführer sowie eine von den Stiftergemeinden entsandte Person nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Wahl in den Stiftungsrat erfolgt durch die Stiftergemeinden für jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Details werden vom Stiftungsrat in einem Reglement geregelt.

Traktandum 4: Neue Stiftungsstatuten Zentrum Ergolz Ormalingen

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er trifft sich mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung. Er vollzieht seine Wahlen und fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Dazu muss mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. Er bestimmt die Personen, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen. Diese müssen nicht zwingend dem Stiftungsrat angehören.

Der Stiftungsrat kann auch Dritte, die ihm nicht angehören, unter seiner Aufsicht mit bestimmten Aufgaben betrauen.

Der Stiftungsrat ernennt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

Der Stiftungsrat verwaltet das Vermögen gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Er genehmigt den Vorschlag, die jeweils per 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung und den Jahresbericht.

Der Stiftungsrat erlässt diese Reglemente und Richtlinien:

- Reglement über die Aufnahme und Zuteilung der Heimplätze
- Richtlinien für die Besoldung des Personals
- Richtlinien für die Betriebs- und Rechnungsführung
- Richtlinien zu den Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung
- Reglement über die Organisation des Stiftungsrates
- Reglement über die Wahl des Stiftungsrates
- Reglement über die Tarifgestaltung für Bewohnerinnen und Bewohner

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Änderungen haben bereits erworbene Rechtsansprüche zu wahren.

Als Revisionsstelle ernennt der Stiftungsrat für die Dauer von jeweils einem Jahr eine unabhängige und fachlich ausgewiesene Person oder Gesellschaft (Art. 83b ZGB). Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Art. 4

Änderung und Auflösung

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.

Das Liquidationsvermögen muss den stiftenden Gemeinden mit der Auflage übergeben werden, dieses zweckgebunden für die Werke der Altersvorsorge und für pflegebedürftige alte Personen zu verwenden.

Traktandum 5: Änderung Verträge Regionale Musikschule Gelterkinden

Bei der Vorlage geht es um folgende Vertragsänderungen:

- a) Änderung von Art. 4 „Wahl und Zusammensetzung“ des Vertrages über die Führung einer gemeinsamen regionalen Musikschule zwischen den Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kienberg, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen
- b) Änderung von Art. 2 „Zusammensetzung“ des Vertrages über den Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises Gelterkinden

1. Ausgangslage

Die gemeinsame regionale Musikschule Gelterkinden (RMSG) wird durch zwei Gremien der Vertragsgemeinden gesteuert: Vom Schulrat und von der Finanzkommission.

Der Schulrat ist gemäss Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft Bindeglied zwischen Trägerschaft, Eltern, Schule und Öffentlichkeit. Er stellt die Schulleitung und Lehrer/innen mit unbefristeten Verträgen an. Ebenso genehmigt er das Schulprogramm, gewährleistet die Umsetzung von Schulevaluationen und ist Beschwerdeinstanz für Entscheide der Schulleitung.

Die Finanzkommission genehmigt Budget und Rechnung der RMSG.

2. Erwägungen

Bisher ist jede Vertragsgemeinde mit einer Person im Schulrat und in der Finanzkommission vertreten. Der Aufwand für diese Vertretungen ist angesichts der beschränkten Einflussmöglichkeit relativ gross. Auch sind inhaltliche Diskussionen im Schulrat aufgrund der Grösse des Gremiums eher schwierig. Etwas fachliches Wissen ist für Schulräte ebenso von Vorteil, was aber nicht immer gewährleistet werden kann, da nicht jede Gemeinde entsprechende Personen zur Verfügung hat. Der Schulrat der RMSG möchte deshalb die Anzahl seiner Mitglieder reduzieren. Die Finanzkommission der RMSG unterstützt dieses Begehren. Durch die Verkleinerung des Schulrates kann dieser effizienter und etwas professioneller arbeiten, der Aufwand für alle Gemeinden kann verringert werden. Da jede Gemeinde weiterhin in der Finanzkommission ein Mitglied hat, bleibt der di-

Traktandum 5: Änderung Verträge Regionale Musikschule Gelterkinden

rekte Einfluss erhalten. Durch vermehrte Informationen aus dem Schulrat an alle Mitgliedsgemeinden kann auch der Informationsfluss gut bestehen bleiben.

Die Gemeinderäte aller Mitgliedsgemeinden beantragen deshalb, den Schulrat von bisher 16 auf neu 9 Mitglieder zu verkleinern. Dabei sollen immer die Gemeinderäte einer Gruppe von Gemeinden ihre Vertretungen gemeinsam bestimmen. Um dies zu erreichen, sind der Schulvertrag und der Schulratsvertrag anzupassen.

Die Änderungen beider Verträge sind von den Gemeindeversammlungen aller Mitgliedsgemeinden zu beschliessen. Der Schulratsvertrag ist im Anschluss noch an der Urne zu bestätigen. Ebenso unterliegt das Ganze der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Das in Kraft treten der Vertragsänderungen ist per 1. August 2013 vorgesehen. Das heisst, dass jetzt auf die neue Amtsperiode per 1. August 2012 die Mitglieder des Schulrates RMSG nach dem bisherigen Prozedere gewählt werden. Auf den 1. August 2013 ist dann der verkleinerte Schulrat neu zu bestimmen, was zur Folge hat, dass ein Teil der bisherigen Schulratsmitglieder ihr Mandat als Schulrat per 1. August 2013 wieder verliert.

Was soll geändert werden?

Vertrag über die Führung einer gemeinsamen regionalen Musikschule

<u>Bisheriger Vertrag:</u>	<u>Beantragte Änderung:</u>
Art. 4 Wahl und Zusammensetzung (§ 50 Abs. 2 und § 91 Abs. 1 lit. a GemeindeG sowie § 15 lit. b, § 79 Abs. 1 und 2 und § 80 Abs. 1, 2 und 5 BildungsG)	Art. 4 Wahl und Zusammensetzung
¹ Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahl und das Wahlorgan für die Schulratsmitglieder. ² Die Zusammensetzung des gemeinsamen Schulrates wird in einem separaten Schulratsvertrag geregelt.	Die Wahl und Zusammensetzung des gemeinsamen Schulrates werden in einem separaten Schulratsvertrag geregelt.

Traktandum 5: Änderung Verträge Regionale Musikschule Gelterkinden**Vertrag über den Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises Gelterkinden**

<u>Bisheriger Vertrag:</u>	<u>Beantragte Änderung:</u>
Art. 2 Zusammensetzung	Art. 2 Zusammensetzung
Der Schulrat besteht aus 16 Mitgliedern, wovon zwei in Gelterkinden und je ein Mitglied in den übrigen Vertragsgemeinden stimmberechtigt sein müssen. Der Schulrat konstituiert sich selbst.	<p>¹ Der Schulrat besteht aus 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.</p> <p>² Die Vertragsgemeinden sind wie folgt im Schulrat vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gelterkinden: 2 Mitglieder; b. Ormalingen: 1 Mitglied; c. Hemmiken, Rothenfluh, Maisprach, Buus und Rickenbach: zusammen 2 Mitglieder; d. Rünenberg, Kilchberg, Zeglingen, Anwil und Oltingen: zusammen 2 Mitglieder; e. Wenslingen, Kienberg und Tecknau: zusammen 2 Mitglieder. <p>³ Die Vertreterinnen und Vertreter werden wie folgt gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diejenigen gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b durch die jeweiligen Gemeinderäte, b. diejenigen gemäss Absatz 2 Buchstaben c - e durch die Versammlung der jeweiligen Gemeinderäte nach Kopfprinzip. <p>⁴ Die Vertreterin oder der Vertreter von Kienberg hat lediglich beratende Stimme.</p>

3. Antrag

- 3.1 Genehmigung der Änderung von Art. 4 des Vertrages über die Führung einer gemeinsamen regionalen Musikschule.
- 3.2 Genehmigung der Änderung von Art. 2 des Vertrages über den Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises Gelterkinden.

Traktandum 6: Neuer Vertrag Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Revision Kindes- und Erwachsenenschutzrecht -

Bildung einer neuen regionalen Fachbehörde KESB Kreis Gelterkinden / Sissach

1. Ausgangslage

Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts, das von der schweizerischen Bundesversammlung am 19. Dezember 2008 verabschiedet wurde, enthält folgende grundlegende Änderungen:

- Einheitliches Rechtsinstitut der Beistandschaft: Die heute standardisierten Massnahmen (Entmündigung, Beiratschaft, Beistandschaft) werden inskünftig massgeschneidert den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasst.
- Quantitativ und qualitativ grösserer Zuständigkeitsbereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB): Sie ist künftig erstinstanzlich und mit erhöhten Anforderungen für sämtliche massgeschneiderte Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zuständig.
- Anspruchsvollere Rechtsanwendung: Massgeschneiderte Massnahmen bedingen sorgfältige Situationsanalysen, fachliche Diagnosen und sachgerechte Umschreibung des Auftrags an die Mandatsträger/innen.
- Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden: Gemäss Gesetzgebung ist die neue Behörde eine interdisziplinäre Fachbehörde mit mindestens 3 Mitgliedern.

Alle Kantone müssen ihre Behördenorganisationen entsprechend anpassen. Insbesondere eine eigenständige professionelle KESB mit den erforderlichen Fachpersonen. In diesem Fachgremium - dem sogenannten Spruchkörper - müssen die Bereiche Jurisprudenz, Psychologie/Pädagogik und Sozialarbeit vertreten sein. Das Fachwissen aus den Bereichen Medizin, Treuhand, Vermögensverwaltung etc. muss intern oder extern abrufbar sein. Das neue Recht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Kanton Baselland werden die KESB nach einem kommunalen Modell in mehreren Kreisen organisiert. Der Entscheid für das kommunale Modell basiert auf der Tatsache, dass in den Gemeinden bereits professionelle Strukturen vorhanden sind, auf denen aufgebaut werden kann. Als Kostenträger sollten die Gemeinden zudem selbst über die organisatorische Ausgestaltung bestimmen können, so insbesondere über die Einteilung in die KESB-Kreise. Die jeweiligen Einwohnerge-

Traktandum 6: Neuer Vertrag Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

meinden entscheiden also selbst, welchem der insgesamt 5-7 KESB-Kreise im Kanton Baselland sie angehören wollen.

Die Spruchkörper der KESB sind interdisziplinär aus 3-5 Mitgliedern mit Fachausbildung zusammengesetzt. Sie üben ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis zu einem der Aufgabe angemessenen Pensum aus. Die Ernennung der Mitglieder des Spruchkörpers erfolgt durch die Trägerschaft (angeschlossene Vertragsgemeinden). Jeder Spruchkörper hat zudem eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die sozialarbeiterischen Abklärungen erfolgen durch die KESB, wobei auch die kommunalen Sozialdienste mit diesen Abklärungen beauftragt werden können.

Die kantonalen Amtsvormundschaften werden aufgelöst und deren Arbeiten durch die KESB übernommen. Die KESB übernimmt auch die vormundschaftlichen Aufgaben der bisherigen kantonalen Aufsichtsbehörde. Die Einwohnergemeinden bestellen die gemeinsame KESB durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu genehmigen ist.

2. Umsetzung

Die Gemeinderäte des Bezirks Sissach zusammen mit Eptingen und Diegten haben beschlossen, sich zusammenzuschliessen und das von der Landratsvorlage vorgesehene kommunale Modell umzusetzen und gemeinsam die KESB Kreis Gelterkinden Sissach zu führen. Der Vertrag für die KESB Kreis Gelterkinden Sissach wurden frühzeitig vorbereitet und in mehreren Sitzungen und Gesamtkonferenzen der angeschlossenen 31 Gemeinden erarbeitet.

Der Vertrags über die KESB Kreis Gelterkinden Sissach wird von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden abgeschlossen, muss aber von den Gemeindeversammlungen und dem Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft genehmigt werden.

Unsere KESB wird im Spruchkörper neben der Leitung und dem Sekretariat 3 Mitglieder umfassen und ihren Amtssitz in Gelterkinden haben. Die Versammlung der Gemeindedelegierten wird den detaillierten Stellenplan festlegen und die Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen, die gemäss dem Personalrecht der Sitzgemeinde der Anstellungsbehörde zukommen. Im Weiteren wird sie jedes Jahr ein Budget- und eine Jahresrechnung zuhanden der Vertragsgemeinden erstellen sowie

Traktandum 6: Neuer Vertrag Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

eine Fachstelle mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung beauftragen. Die Kosten für die neue Behörde tragen die Gemeinden zusammen. Sie werden zu 30% entsprechend der Einwohnerzahl und zu 70% der im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes berechnet. Kosten für Haftungsfälle, unrechtmässige Unterbringungen sowie weitere Spezialkosten werden gemäss den Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt.

Die Kosten für den Aufbau und Betrieb der KESB sollen soweit möglich verursachergerecht weiter verrechnet werden. Bei einem erheblichen Teil der Tätigkeiten wird dies allerdings nicht möglich sein wie z.B. bei Vorabklärungen zu schutzrechtlichen Massnahmen, die nicht zur Anordnung einer Massnahme führen, bei Vernehmlassung zu Beschwerdefällen, Beratungen in laufenden Massnahmen, Ausbildung und Betreuung von Mandatsträger/innen sowie bei Ausfällen wo zahlreiche Betroffene (ca. 25%) nicht oder nur teilweise in der Lage sind, die anfallenden Kosten zu bezahlen.

Die Berechnung der effektiven Kosten ist nicht zuletzt deshalb zum heutigen Zeitpunkt schwierig. Die erhöhten Anforderungen aufgrund der Massschneidung der Massnahmen an die KESB und der damit verbundenen Professionalisierung werden zu einer Kostensteigerung führen. Zudem werden einmalige Kosten für den Neuaufbau der KESB (Rekrutierung, Ausbildung etc.) sowie für den Bezug neuer Räumlichkeiten (Renovations-, Einrichtungs- und Installationskosten, Umzug etc.) anfallen. Diese Kosten sind heute noch nicht abschliessend bezifferbar.

Eine erste Kostenschätzung ergibt jährliche Personalkosten in der Höhe von CHF 930'000.--, jährliche Betriebskosten von CHF 120'000.-- sowie eine einmalige Investitionssumme von CHF 150'000.--. Ca. die Hälfte dieser Kosten können verursachergerecht verrechnet werden. Die andere Hälfte wird wie oben beschrieben auf die Vertragsgemeinden weiterverrechnet. Dies ergibt unter dem Strich einen Kostenaufwand von ca. CHF 15.-- bis CHF 20.-- pro Einwohner/in und Jahr.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Aufbau der KESB noch einige Unbekanntes enthält. Der Auftrag gemäss Bundesrecht ist jedoch umzusetzen und kann nicht hinausgezögert werden. Aufgrund der Verzögerungen auf Kantonsebene bleibt leider nicht mehr Zeit für eine detailliertere Ausarbeitung. Vielmehr ist eine rollende Planung im Gang, um rechtzeitig auf den 1. Januar 2013 loslegen zu können.

Traktandum 6: Neuer Vertrag Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

3. Antrag

Genehmigung des Vertrages über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Gelterkinden / Sissach.

Gelterkinden, 21. Mai 2012

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 27ff): Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Gelterkinden / Sissach

Traktandum 6: Neuer Vertrag Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

ANHANG

Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Gelterkinden / Sissach

Von Sommer 2012

Die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Buckten, Buus, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Läfelfingen, Maisprach, Nusschhof, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümelingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen und Zunzgen, gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Buckten, Buus, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Läfelfingen, Maisprach, Nusschhof, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümelingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen und Zunzgen (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes (kurz: Behörde).

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

§ 3 Versammlung der Gemeindedelegierten

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden je eine/n Delegierte/n in die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch diesen Vertrag zugewiesen sind.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip nach Köpfen, Delegierte von Gemeinden mit mehr als 5'000 EinwohnerInnen haben 2 Stimmen. Die vorsitzende Person stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Im Weiteren konstituiert sich die Versammlung der Gemeindedelegierten selbst.

II. Organisation

§ 4 Behörde

¹ Die Behörde hat ihren Amtssitz in Gelterkinden.

² Sie umfasst:

- a. die Leitung,
- b. einen Spruchkörper,
- c. das Behördensekretariat,
- d. die Berufsbeistandschaft.

§ 5 Spruchkörper

¹ Der Spruchkörper umfasst fünf Mitglieder, von denen jeweils drei an den Entscheidungen mitwirken.

² Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen der Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt und kann mit weiteren Sachverständigen, insbesondere aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen ergänzt werden.

Traktandum 6: Neuer Vertrag Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

³ Er erlässt eine Geschäftsordnung.

⁴ Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

§ 6 Stellen

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der Behörde fest.

² Die Gemeinderäte können in der ausführenden Vereinbarung (§ 2) die Leitung der Behörde ermächtigen, befristete Stellen zu schaffen und betreffend diesen als Anstellungsbehörde zu amten. Dabei ist Anzahl und Dauer der Stellen zu begrenzen.

§ 7 Anstellung

Die Versammlung der Gemeindedelegierten stellt an:

- a. die leitende Person der Behörde,
- b. die Mitglieder des Spruchkörpers nach Anhörung der leitenden Person,
- c. die Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss § 62 Absatz 4 EG ZGB nach Anhörung des Spruchkörpers,
- d. die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft nach Anhörung des Spruchkörpers.

§ 8 Personalrecht

¹ Für die Mitglieder des Spruchkörpers und für die Mitarbeitenden des Behördensekretariats sowie für die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft gilt sinngemäss das Personalrecht einer Mitgliedsgemeinde, welche in der separaten Vereinbarung der Gemeinderäte festgelegt wird.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Anstellungsbehörde wahr. Vorbehalten bleibt § 6 Absatz 2.

III. Kontrolle

§ 9 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

¹ Der Behörde ist eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beigegeben. Für deren Aufgaben und Befugnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission umfasst drei Mitglieder aus den Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst unter der Koordination der Geschäftsprüfungskommission Gelterkinden.

§ 10 Kontrolle der Buchhaltungen der Berufsbeistandschaften

¹ Die Buchhaltungen der Berufsbeistandschaften werden mindestens alle zwei Jahre kontrolliert.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten bestimmt, wer die Kontrolle vornimmt und erteilt den Auftrag. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann dafür nicht eingesetzt werden.

IV. Kosten

§ 11 Grundsätze

¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Behörde.

² Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 12 - 14.

³ Die Kostenanteile gemäss den §§ 12 und 14 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 12 Laufende Kosten

¹ Die laufenden Kosten umfassen folgende Kostenarten:

- a. Lohnkosten;
- b. Sozialversicherungskosten;

Traktandum 6: Neuer Vertrag Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

- c. Weiterbildungskosten;
- d. Übriger Personalaufwand;
- e. Büromaterial, Drucksachen, Kopien;
- f. Informatikkosten;
- g. Unterhalt- und Gerätekosten;
- h. Büromiete;
- i. Porti, Gebühren, Telefon;
- j. Kontroll- und Revisionskosten;
- k. Bankspesen und Gebühren;
- l. Versicherungen;
- m. Übriger Sachaufwand;
- n. Kleininvestitionen bis CHF 40'000.-- pro Rechnungsjahr.

² Sie werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres;
- b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes.

§ 13 Investitionen

¹ Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde. Vorbehalten bleibt § 12 Abs. 1 Bst. n.

² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

§ 14 Spezielle Kosten

¹ Folgende spezielle Kosten werden wie folgt von den Vertragsgemeinden getragen:

- a. die Kosten für uneinbringliche Gebühren, Betriebs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz für die Mandatsführung werden von der Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihre Niederlassung oder Aufenthalt hat oder von der Gemeinde, wo das Vermögen derselben verwaltet worden oder ihr zugefallen ist, getragen;
- b. die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen werden anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt;
- c. die Kosten für unrechtmässige fürsorgerische Unterbringung werden anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 15 Budget und Jahresrechnung

Die Versammlung der Gemeindedelegierten erstellt jährlich zuhanden der Vertragsgemeinden ein Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der Behörde.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Neue Vertragsgemeinden und Vertragsaustritt

¹ Neue Vertragsgemeinden können durch Beschluss der Versammlung der Gemeindedelegierten aufgenommen werden.

² Vertragsgemeinden können unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres austreten.

§ 17 Abschluss, Genehmigungen und Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Unterschrift aller Gemeinden

Traktandum 7: Verpflichtungskredit Erschliessung Rüttschacher

1. Ausgangslage

Nach einem langwierigen Verfahren wurden im Herbst 2011 die Lärmschutzwände entlang der Eisenbahnlinie im Gebiet Rüttschacher erhöht. Der Bau dieser Lärmschutzwände ist Voraussetzung, dass dieses Wohngebiet erschlossen und überbaut werden kann. Ein Wohngebiet, das notabene seit vielen Jahren als Baugebiet eingezont ist. Die Zusatzkosten für die höheren Lärmschutzwände wurden durch die Grundeigentümerschaften privat finanziert.

Der Gemeinderat hat sich immer dahingehend geäussert, dass, wenn die Voraussetzungen seitens Lärmschutzes für eine Bebauung dieses Gebietes erfüllt sind, er eine etappenweise Erschliessung bevorzugen würde. Damit dies möglich wird, muss die Gemeindeversammlung über einen Verpflichtungskredit für die Erschliessung des Gebietes Rüttschacher befinden.

2. Erläuterungen zur Erschliessung Rüttschacher

Ein Gebiet kann dann erschlossen werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind erfüllt, wenn das Gebiet eingezont ist, dieses in der entsprechenden Erschliessungszone liegt und speziell beim Gebiet Rüttschacher, dass eben die Lärmschutzwände gebaut sind. Das Gebiet Rüttschacher ist seit vielen Jahren eingezont und die Lärmschutzwände sind nun realisiert.

Die zur Erschliessung anstehenden Gebiete befinden sich aktuell in den Erschliessungszonen 3 und 4. Für die Zuteilung in eine tiefere Erschliessungszone, welche eine frühere Erschliessung durch die Gemeinde ermöglicht, ist der Gemeinderat zuständig. Er hat die Gemeindeversammlung über erfolgte Umwandlungen zu orientieren. Die Zuteilung in eine Erschliessungszone ist quasi das Steuerungsinstrument für den Gemeinderat, wann welches Gebiet erschlossen und überbaut werden soll.

Der Gemeinderat hat sich über die Bauabsichten der Eigentümerschaften ein Bild verschafft. An einer Orientierungsveranstaltung vom 11. Oktober 2011 wurde seitens des Gemeinderates den Grundeigentümerschaften signalisiert, dass er die Absicht hat, der Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit für die Erschliessung dieses Gebietes zu unterbreiten. Anschliessend wurde eine Umfrage betreffend Absichten der Eigentümerschaften durchgeführt. Die Umfrage hat ergeben, dass Bauabsichten in erster Priorität im westlichen Teil bestehen. Damit wurde der Gemeinderat in seiner Absicht für eine etappierte Erschliessung in den kommenden ca. 5 Jahren bestätigt.

Traktandum 7: Verpflichtungskredit Erschliessung Rüttschacher

Sobald der vorliegende Verpflichtungskredit beschlossen ist, wird der Gemeinderat eine etappenweise Überführung von Teilgebieten im Rüttschacher in die Erschliessungszone 1 vornehmen und anschliessend den Bau einer ersten Etappe in Angriff nehmen.

Der Gemeinderat hat die Erschliessungskosten durch ein Ingenieurbüro berechnen lassen. Gemäss dieser Berechnung ist mit Kosten von insgesamt CHF 4'000'000.-- (inkl. MWST), bei einer Genauigkeit von +/- 20%, zu erwarten.

➤	Strassenbau	CHF	2'115'000.--
➤	Wasserversorgung	CHF	675'000.--
➤	Kanalisation	CHF	1'210'000.--

Eine Kostenschätzung der zu erwartenden Anschlussbeiträge hat ergeben, dass diese bei einer vorsichtigen Annahme die Erschliessungskosten decken werden.

Das neu zu erschliessende Gebiet Rüttschacher umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 4.5 ha. Die Kommission der laufenden Revision Ortsplanung Gelterkinden geht von einem Fassungsvermögen von 65 Personen pro Hektare aus. Somit kann mit einem Bevölkerungszuwachs bei der Erschliessung Rüttschacher von ca. 300 Personen gerechnet werden. Dieser Bevölkerungszuwachs wird zur Folge haben, dass auch zusätzliche Kindergartenplätze benötigt werden und auch die Schüler/innenzahl wird ansteigen. Für den Bedarfsfall Kindergarten besitzt die Gemeinde im Gebiet Rüttschacher ebenfalls mehrere Bauparzellen.

Zusammenfassend kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Erschliessung des Gebietes Rüttschacher gegeben sind und die Gemeinde diese in den kommenden ca. 5 Jahren realisieren sollte.

3. Antrag

Genehmigung eines Verpflichtungskredites in der Höhe von CHF 4'000'000.-- mit einer Genauigkeit von +/- 20%, inkl. Mehrwertsteuer, für die Erschliessung des Baugebietes Rüttschacher.

Traktandum 8: Verpflichtungskredit Projektierung Neubau Hallenbad

1. Ausgangslage

Das heutige Gelterkinder Hallenbad ist seit 1971 in Betrieb. In den Jahren 1981/1982 und 2001 fanden grössere Sanierungsarbeiten statt. Heute ist das Hallenbad stark sanierungsbedürftig, die Technik ist veraltet, störungsanfällig und weist einen höheren Unterhaltsbedarf auf. Das Hallenbad ist am Ende seiner Lebensdauer. Da sich von der Hallenbaddecke stellenweise Verputzteile gelöst hatten, musste das Hallenbad aus Sicherheitsgründen am 2. Februar 2012 bis auf Weiteres geschlossen werden.

Eine Ersatzlösung ist dringend:

Variante	Kurzbeschreibung
Abbruch	Das bestehende Hallenbad wird abgerissen und nicht ersetzt, so dass es keinen Hallenbadbetrieb mehr gibt. Bei dieser Variante sind aber Ersatzbauten zugunsten des Freibades notwendig.
Sanierung	Das bestehende Hallenbad wird nicht abgerissen sondern saniert.
Neubau	Das bestehende Hallenbad wird abgerissen und anschliessend durch einen Neubau ersetzt.

Bei all diesen Ersatzlösungen ist zu berücksichtigen, dass das Hallenbad organisatorisch und technisch mit dem Freibad verbunden ist.

Beim Neubau Hallenbad Gelterkinder handelt es sich um ein überkommunales Projekt, da sich mehrere Gemeinden finanziell am Bauvorhaben beteiligen werden und das Einzugsgebiet der Nutzerinnen und Nutzer deutlich über die Standortgemeinde hinausreicht.

Unter Abwägung aller bekannten Sachverhalte hat der Gemeinderat beschlossen, die Ersatzlösung „Neubau“ zu verfolgen.

2. Erwägungen**2.1 Überregionale Bedeutung**

Das Hallen- und Freibad Gelterkinder ist in der Region Oberbaselbiet (oberhalb Liestal) die einzige ganzjährig nutzbare Badeanstalt. Es wird dementsprechend auch von Badegästen, Schulen, Vereinen, Organisationen und Sportveranstaltern aus dem ganzen Oberbaselbiet und den umlie-

Traktandum 8: Verpflichtungskredit Projektierung Neubau Hallenbad

genden Gemeinden genutzt. Die überregionale Bedeutung ist damit sehr hoch. Die zeigt sich auch durch die hohe Belegungsdichte im Hallenbad.

2.1.1 Schulschwimmunterricht

Der Schwimmunterricht der verschiedenen Schulstufen (Kindergarten Gelterkinden, Primarschulen aus dem Oberbaselbiet, Sekundarschule Schulkreis Gelterkinden) aus dem Oberbaselbiet findet vor allem während dem Winter im Hallenbad statt. Ohne das Hallenbad Gelterkinden könnte im bisherigen Rahmen im ganzen Oberbaselbiet kein Schulschwimmunterricht mehr erteilt werden. Die Distanzen und damit die Reisezeiten zu anderen Hallenbädern (zum Beispiel Liestal, Frick, Wallbach) sind dafür zu gross. Die anderen Hallenbäder hätten wohl auch die Kapazität gar nicht, zusätzliche Schulklassen aufzunehmen.

Gemäss Lehrplan 21 gehört das Bewegen im Wasser zum Kompetenzbereich „Bewegung und Sport“. Demnach erwerben die Schülerinnen und Schüler die wasserspezifischen Kernelemente Schweben, Atmen, Gleiten und Antreiben und lernen schwimmen. Im Zentrum steht dabei die Sicherheit im Umgang mit Wasser. Neben dem Erlernen von Schwimmtechniken erwerben die Schülerinnen und Schüler ausgewählte Kompetenzen in weiteren Schwimmsportbereichen wie Wasserspringen und Rettungsschwimmen. Ohne ein Hallenbad in Gelterkinden wäre im Einzugsbereich des Hallenbades die Umsetzung des Lehrplans 21 in diesem Kompetenzbereich sehr gefährdet.

2.1.2 Vereine, Organisationen, Sportveranstaltungen

Verschiedene Schwimmvereine üben ihre Vereinstätigkeiten im Hallen- und Freibad Gelterkinden aus. Diverse private Kursanbieter führen im Hallenbad Aquafitkurse durch. Die pro Senectute bietet ebenfalls spezielle Programme für Senioren an. Grössere, regionale Sportveranstaltungen wie zum Beispiel der Scheidegg-Triathlon und schweiz.bewegt sind auf das Hallen- und Freibad Gelterkinden angewiesen. Ohne ein Hallenbad in Gelterkinden würden wegen fehlenden Ausweichmöglichkeiten diverse Vereine, Organisationen und Sportveranstalter ihr Angebot nicht mehr aufrechterhalten können.

2.2 Grobkostenanalyse Varianten Abbruch, Sanierung, Neubau

Der Gemeinderat hat die drei Ersatzlösungen Abbruch, Sanierung, Neubau überprüft und miteinander verglichen. Das Hallenbad und das Freibad sind organisatorisch und technisch miteinander verbunden. Jede Ersatzlösung für das Hallenbad hat auch Auswirkungen auf das Freibad.

Traktandum 8: Verpflichtungskredit Projektierung Neubau Hallenbad

2.2.1 Abbruch

Mit der Ersatzlösung „Abbruch“ würde es kein Hallenbad mehr geben. Damit das Freibad aber nach wie vor betrieben werden kann, ist die entsprechende Infrastruktur gleichwohl bereit zu stellen. Insbesondere die Technikinstallationen, Garderoben- und Eintrittsräume müssten neu erstellt werden.

Die Grobkostenanalyse vom März 2009 geht bei der Variante „Abbruch“ von Kosten zwischen CHF 4 Mio. und CHF 5 Mio. (+/- 20%) aus. Darin sind neben den Abbruch- und Entsorgungskosten auch die für das Freibad notwendigen Ersatzbauten enthalten. Nicht enthalten sind Umgebungsarbeiten usw.

2.2.2 Sanierung

Das heutige Hallenbad weist praktisch keine Wärmeisolation aus. Die Baustatik ist nach wie vor intakt. Das Gebäude müsste zum grössten Teil auch bei der Variante „Sanierung“ erneuert werden. Die Anzahl der Schwimmbahnen könnte nicht den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.

Die Grobkostenanalyse vom März 2009 geht bei der Variante „Sanierung“ von Kosten zwischen CHF 10 Mio. und CHF 12 Mio. (+/- 20%) aus.

2.2.3 Neubau

Mit der Variante „Neubau“ könnten die Raumeinteilungen und die Infrastruktur den heutigen Bedürfnissen der Badegäste, Vereine und Organisationen angepasst werden. So sind zum Beispiel wegen der hohen Belegungsdichte zusätzliche Schwimmbahnen notwendig.

Die Grobkostenanalyse vom März 2009 geht bei der Variante „Neubau“ von Kosten aus, die rund ein Drittel höher liegen als bei der Variante „Sanierung“.

2.2.4 Schlussfolgerung zur Variantenwahl

Aufgrund der Grobkostenanalyse vom März 2009 und unter Berücksichtigung der verschiedenen Ansprüche an die Badeanstalt in Gelterkinden kam der Gemeinderat klar zum Schluss, die Variante „Neubau“ weiterzuverfolgen.

Traktandum 8: Verpflichtungskredit Projektierung Neubau Hallenbad

Das Hallenbad Gelterkinden entspricht einem grossen Bedürfnis aller Nutzerinnen und Nutzer. Badegäste, Schulen, Vereine, Organisationen und Sportveranstalter benötigen ein Hallenbad im Oberbaselbiet. Mit der Variante „Abbruch“ würde kein Hallenbad mehr zur Verfügung stehen. Dennoch würden Kosten zwischen CHF 4 Mio. und CHF 5 Mio. (+/- 20%) anfallen.

Die Mehrkosten der Variante „Neubau“ zur Variante „Sanierung“ sind im Vergleich zum Mehrnutzen verhältnismässig und sinnvoll. Bei der Variante „Neubau“ würde den Nutzerinnen und Nutzern ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Hallenbad zur Verfügung stehen, dies wäre bei der Variante „Sanierung“ klar nicht der Fall. Nur mit einem Neubau können zum Beispiel mehr Schwimmbahnen und eine bessere Raumeinteilung realisiert werden.

2.3 Variante „Neubau“

2.3.1 Projektkommission

Für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Projekt Neubau Hallenbad Gelterkinden hatte der Gemeinderat eine Kommission eingesetzt. Diese Kommission wird vom aus der Gemeindekommission und dem Gemeinderat bestehenden Wahlorgan gewählt. Sie setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Raphael Graf, Delegierter Gemeinderat, Kommissionspräsident

Pascal Bürgin, Delegierter Leitung Bauabteilung, Kommissionsvizepräsident, Aktuar

Thomas Hasler, Delegierter Gemeinderat

Felix Jehle Delegierter Gemeinderat

Philipp Joss, Delegierter Leitung Hallen- und Freibad

Beat Meyer, Delegierter Gemeindekommission

Hans-Rudolf Rubin, Baufachperson

Martin Ruckstuhl, Delegierter eines aktiven Schwimmvereins

Reto Straumann, Delegierter Primarschule

Die Konferenz der Gemeindepräsidenten des Wahlkreises Gelterkinden hatte beschlossen, dass sie auf eine Einsitznahme in die Projektkommission verzichtet, jedoch regelmässig über den Projektstand informiert werden möchte.

Traktandum 8: Verpflichtungskredit Projektierung Neubau Hallenbad

2.3.2 Studienauftrag

Um die Variante „Neubau“ weiter verfolgen zu können beschloss der Gemeinderat, einen Studienauftrag mit Präqualifikation auszuschreiben. Für die Durchführung des Studienauftrages wurde vom Gemeinderat eine Jury eingesetzt. Diese Jury setzte sich wie folgt zusammen:

Jurypräsident: Daniel Zehnder, dipl. Architekt ETH / SIA, Niederrohrdorf

Sachjuroren: Felix Jehle, Vizepräsident Gemeinderat
Raphael Graf, Gemeinderat, Ressortvorsteher
Pascal Bürgin, Leiter Bauabteilung

Daniel Laube, dipl. Ing. ETH, Schwimmer

Vreni Messer, J+S und Masters & Fitness-Schwimmer Trainerin

Fachjuror Statik: Hans-Rudolf Rubin, dipl. Bauingenieur HTL

Architekten: Thomas R. Matta, dipl. Architekt ETH/SIA Planer BSP/FSU, Professor FHR, Eilsau

Christian Stahel, dipl. Architekt SIA/SWB, Brugg

Fachmann Schwimmbadtechnik: Daniel Häfele, Spezialist Schwimmbadtechnik (ohne Stimmrecht, beratende Funktion)

Der Gemeinderat hatte das Projekt im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens für den Studienauftrag öffentlich ausgeschrieben. Aufgrund dieser Ausschreibung hatten 15 Büros ihre Unterlagen für die Präqualifikation eingereicht. Die dafür vom Gemeinderat eingesetzte Jury hatte unter der Leitung von Jurypräsidenten Daniel Zehnder die Unterlagen anhand eines Bewertungsrasters systematisch und einheitlich beurteilt. Darauf gestützt hatte der Gemeinderat folgende sechs Büros mit dem Studienauftrag betraut: Ernst Niklaus Fausch Architekten ETH/SIA GmbH Zürich, ds.architekten eth sia Basel, M. Bridevaux + M. Zimmermann Architekten AG Baden, Müller Verdan Architekten ETH SIA Zürich, Schwob & Sutter Architekten AG Bubendorf, 3B Architekten AG Bern. Das Büro Ernst Niklaus Fausch Architekten ETH/SIA GmbH Zürich hatte sich zwischenzeitlich wieder zurückgezogen. Somit beteiligten sich fünf Büros am Studienauftrag.

Zuhanden des Studienauftrages hatte der Gemeinderat die Auftragsbeschreibung und das Raumprogramm beschlossen. Das Raumprogramm sieht in den Grundzügen wie folgt aus:

1 Schwimmbecken mit 5 Bahnen

1 Nichtschwimmerbecken

1 Kinderplanschbecken

1 Rutschbahn

Traktandum 8: Verpflichtungskredit Projektierung Neubau Hallenbad

1 Bistro - Shop

Saunabereich

Aufenthaltsbereich

Die Konstruktion soll einfach und die Grundausstattung modular ergänzbar sein.

Sieger des Studienauftrages war das Büro ds.architekten eth sia Basel. Am 19. Oktober 2011 wurden sämtliche im Rahmen des Studienauftrages eingereichten Projekte öffentlich ausgestellt.

2.3.3 Kosten

Aufgrund des Siegerprojektes des Studienauftrages wurden die Kosten näher ermittelt und durch eine Baukostenplanerfirma verifiziert. Demnach betragen die Kosten rund CHF 17.0 Mio. (+/- 15%).

3. Finanzierung

Die Finanzierung des Neubaus des Hallenbades basiert auf drei Säulen: Gemeinde Gelterkinden, Aussengemeinden, Kanton.

3.1 Gemeinde Gelterkinden

Den grössten Kostenanteil hat die Gemeinde Gelterkinden zu übernehmen. Im Finanzplan 2012 - 2016 sind bereits CHF 10.0 Mio. eingestellt. Der aktualisierte Finanzplan zeigt, dass aus heutiger Sicht und unter Berücksichtigung anderer bekannter zukünftiger Ausgaben ein Betrag von CHF 11.0 Mio. für die Gemeinde tragbar und finanzierbar ist. Davon sind CHF 2.5 Mio. bereits vorfinanziert.

3.2 Aussengemeinden

Mit den Gemeindepräsidenten des Wahlkreises Gelterkinden (inkl. Bökten) fanden bereits verschiedene Gespräche statt. Auf den Vorschlag der Gemeinde Gelterkinden, sich mit einem Einmalbeitrag von CHF 100.-- pro Einwohner/in an den Kosten zu beteiligen, hatten sich die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten grossmehrheitlich positiv geäussert. Mit einem Beitrag von CHF 100.-- pro Einwohner/in würden die Aussengemeinden einen substantiellen Beitrag von rund CHF 1.0 Mio. leisten. Die Gemeinderäte der Aussengemeinden sowie die Gemeinde

Traktandum 8: Verpflichtungskredit Projektierung Neubau Hallenbad

Böckten wurden zwischenzeitlich angefragt, ob sie an ihren Gemeindeversammlungen den genannten Beitrag zur Abstimmung traktandieren werden.

3.3 Kanton

Das Hallenbad Gelterkinden weist für den Schulschwimmunterricht des Schulkreises Gelterkinden eine hohe Bedeutung auf. Ohne das Hallenbad Gelterkinden wäre der heutige Schwimmunterricht nicht mehr möglich. Ausweichmöglichkeiten zu anderen Hallenbädern bestehen praktisch nicht.

In der Vorlage „Verpflichtungskredit 2012 - 2016 für das Kantonale Sportanlagen-Konzept 3 (KASAK 3)“ des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft an den Landrat fallen Hallen- und Gartenbäder in die Ebene 2 und damit in den Bereich, in dem der Kanton Beitragsleistungen im Rahmen des KASAK prüfen kann. Aus dem Verpflichtungskredit KASAK werden Beiträge in der Höhe von 25% (= CHF 4.25 Mio.) bis 40% (= CHF 6.7 Mio.) an die anrechenbaren Kosten der eigentlichen Sportinfrastruktur geleistet. Das vorliegende Projekt entspricht den Grundsätzen und Kriterien von KASAK. Es ist auch in der Projektliste der Landratsvorlage mit einem Betrag von CHF 17 Mio. enthalten. Sollte die Vorlage KASAK 3 vom Landrat, wie vom Regierungsrat beantragt, abgelehnt werden, so soll der Kantonsbeitrag aus anderen kantonalen Mitteln finanziert werden.

Der Gemeinderat hat den Kanton bereits schriftlich um einen Kantonsbeitrag in der Höhe von 30% bis 40% der Kosten von CHF 17 Mio., dies entspricht einem Kantonsbeitrag von CHF 5.1 Mio. bis CHF 6.7 Mio. ersucht. In jedem Fall soll der Kantonsbeitrag aber mindestens CHF 5 Mio. betragen.

4. Zeitplan

Bei einem positiven Beschluss der Gemeindeversammlung zum beantragten Projektierungskredit ist zur Umsetzung ein enger Zeitplan vorgesehen. Dies damit der Öffentlichkeit baldmöglichst wieder ein voll funktionsfähiges Hallenbad zur Verfügung steht.

Die Asbestsanierungsarbeiten sollen vor der Bauphase des neuen Hallenbades abgeschlossen sein.

Traktandum 8: Verpflichtungskredit Projektierung Neubau Hallenbad

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

20. Juni 2012	GV-Beschluss zum Projektierungskredit
Bis Mai 2013	Ausarbeiten Bauprojekt
Juni 2013	GV-Beschluss zum Baukredit
Anschliessend	Detailplanung
Herbst 2013 - Frühling 2015	Bauphase
Frühling 2015	Eröffnung neues Hallenbad

5. Wiederkehrende Kosten eines neuen Hallenbades

Die Abschreibungsbeträge für die Investitionsausgaben werden die Jahresrechnungen zusätzlich belasten. Die Abschreibung erfolgt über einen Zeitraum von 30 Jahren. Durch die Attraktivitätssteigerung der Badi wird zusätzliches Badpersonal mit den entsprechenden Personalkosten notwendig sein. Auf der anderen Seite werden die Energiekosten sowie die Unterhaltskosten tiefer als heute ausfallen. Da für den Neubau am Kapitalmarkt Geld aufgenommen werden muss, fallen auch entsprechende Zinskosten an.

Durch die höhere Attraktivität der Badi kann mit mehr Badegästen und dadurch mit höheren Erträgen gerechnet werden.

Nachfolgend eine Darstellung der durchschnittlichen jährlichen Aufwändungen und Erträge:

	Aufwand (heute, gerundet)	Aufwand Neubau (Annahmen)
Abschreibungen	CHF 10'000.--	CHF 300'000.--
Personal	CHF 420'000.--	CHF 550'000.--
Unterhalt	CHF 390'000.--	CHF 200'000.--
Zinsen		CHF 150'000.--
Total Aufwand	CHF 820'000.--	CHF 1'200'000.--
Abzgl. Erträge	- CHF 230'000.--	- CHF 370'000.--
Total Nettoaufwand	CHF 590'000.--	CHF 830'000.--

Jährlicher Nettomehraufwand (Annahme):

CHF 240'000.--

Traktandum 8: Verpflichtungskredit Projektierung Neubau Hallenbad

Der jährliche Nettomehraufwand wird während der ganzen Abschreibungsdauer von 30 Jahren rund CHF 240'000.-- betragen. Der jährliche Nettomehraufwand ist gegeben, dafür steht den Badgästen eine Badi mit deutlich besseren Leistungen zur Verfügung.

6. Zusammenfassung

Das Hallenbad Gelterkinden weist eine überkommunale und überregionale Bedeutung auf und ist das einzige Hallenbad im Oberbaselbiet (oberhalb Liestal). Die Belegung durch Badegäste, Schulen, Vereine, Organisationen und Sportveranstalter ist sehr hoch. Der Bedarf nach einem Hallenbad in dieser Region ist klar ausgewiesen.

Das bestehende Hallenbad weist praktisch keine Wärmedämmung auf, ist technisch am Limit und weist grossen Sanierungsbedarf auf. Ein ersatzloser Abbruch wird wegen der grossen überkommunalen und überregionalen Bedeutung nicht in Betracht gezogen. Eine Sanierung im Rahmen des bestehenden Gebäudes weist gegenüber einem Neubau grosse Nachteile auf und ist kostenmässig nicht viel günstiger zu realisieren. Nur mit einem Neubau kann das Hallenbad den heutigen Raumbedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzern angepasst werden.

Ohne das Hallenbad Gelterkinden könnten die Primarschulen des Oberbaselbiets sowie die Sekundarschulen des Schulkreises Gelterkinden im bisherigen Rahmen keinen Schwimmunterricht mehr durchführen. Vereine und private Kursanbieter könnten ihre Tätigkeiten nicht mehr ausüben.

7. Antrag

Genehmigung eines Verpflichtungskredites in der Höhe von CHF 1'600'000.-- für die Projektierung eines Neubaus des Hallenbades. Die Auslösung des Kredites erfolgt erst, wenn der Kanton Basel-Landschaft an die Baukosten einen Mindestbeitrag von CHF 5 Mio. gesprochen hat.

Gelterkinden, 21. Mai 2012

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 41ff): Ansichten des Siegerprojektes des Studienauftrages (zur Orientierung)

Traktandum 8: Verpflichtungskredit Projektierung Neubau Hallenbad

ANHANG

Ansichten des Siegerprojektes des Studienauftrages

(Diese Ansichten sind für den Beschluss der Gemeindeversammlung unerheblich. Sie dienen lediglich zur Orientierung.)

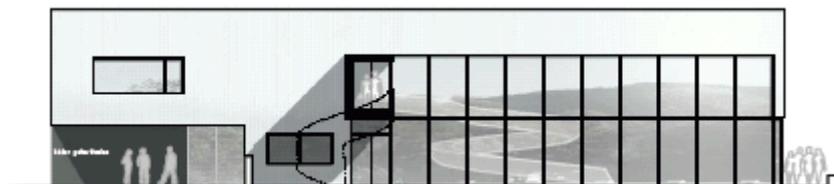
Innenraum Haupthalle:



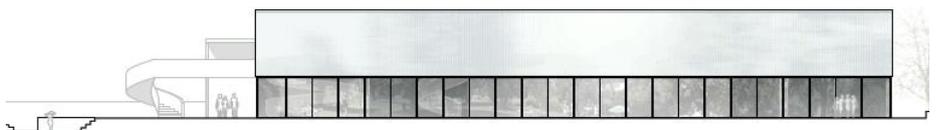
Ansicht West:



Ansicht West:



Ansicht Süd:

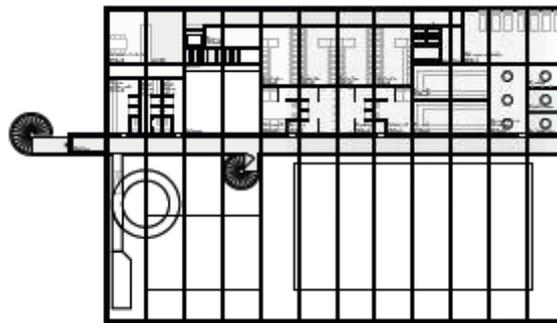


Traktandum 8: Verpflichtungskredit Projektierung Neubau Hallenbad

Grundriss Untergeschoss:



Grundriss Obergeschoss:



Hinweis:

Die Pläne / Modelle des Siegerprojektes des Studienauftrages sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Traktandum 9: Verpflichtungskredit Asbestsanierung Hallenbad

1. Ausgangslage

Am 2. Februar 2012 musste das Hallenbad infolge Deckenverputzabplatzungen von einem Tag auf den anderen geschlossen werden. Diese Abplatzungen wurden durch Kondenswasserbildungen, welche vom Verputz aufgesogen wurden, verursacht. Das Kondenswasser entstand infolge der ungenügenden Heizleistung, so dass im Innenraum des Bades die erforderliche Lufttemperatur von 28°C nicht erreicht werden konnte. Die Heizung kam an ihre Leistungsgrenze, da zur selben Zeit und über eine längere Periode sehr tiefe Aussentemperaturen vorherrschten. Dies führte dazu, dass die Heizung wegen der nicht optimalen Dämmung des Bades die Luft im Innenbereich nicht mehr auf die notwendige Temperatur erwärmen konnte.

Das Hallenbad Gelterkinden wurde Ende der 60er, Anfang der 70er-Jahre gebaut. In dieser Zeitphase wurde der Baustoff Asbest in vielen Baumaterialien eingesetzt, so auch für das Hallenbad in Gelterkinden (Akustikdecke). Dieser Baustoff kam vor allem für Akustikzwecke und den Feuer- und Hitzeschutz verbreitet zum Einsatz. War der Asbest einmal verbaut, bestanden keine Risiken mehr. Problematisch ist jedoch eine mechanische Bearbeitung (bohren, schleifen, trennen) oder ein Rückbau des Baumaterials, da dadurch Asbestfasern frei gesetzt werden können.

Anfang der 80er-Jahre erkannte man die grosse Problematik des Baustoffes Asbest. Das Hallenbad Gelterkinden wurde im Jahre 1985 in den Spritzasbestkataster des Bundesamtes für Umwelt aufgenommen. Eine Untersuchung hatte damals den Asbestatbestand bestätigt. Die Gemeinde Gelterkinden handelte damals vorbildlich und rasch. Die Gemeinde liess das Hallenbad im Jahre 1986 nach den damaligen Erkenntnissen und Möglichkeiten asbestsanieren. Von 1986 bis heute haben sich die tolerierbaren Grenzwerte für Asbest verschärft und die Sanierungsausführungsvarianten wurden dementsprechend weiter entwickelt.

Nach der Durchführung des Projektwettbewerbes hat der Gemeinderat im November 2011 ein zusätzliches Asbestgutachten in Auftrag gegeben. Ziel dieses zusätzlichen Gutachtens war in Erfahrung zu bringen, ob bei der im 1986 erfolgten Sanierung alles Asbest entfernt werden konnte, da dies für die Projektkostenermittlung für einen Neubau sehr relevant ist. Dieses Gutachten hat dann den Verdacht bestätigt, dass noch kleine Restasbestvorkommen vorhanden sind. Es sind dies die Hallenbaddecke, die Decke im Eingangs- und im Kassenbereich. Weiter hat sich bestätigt, dass in der Eternitfassadenverkleidung auch Asbest in gebundener Form vorhanden ist.

Traktandum 9: Verpflichtungskredit Asbestsanierung Hallenbad

2. Erwägungen

Eine Asbestsanierung ist in jedem Fall notwendig, ob das Hallenbad neu gebaut oder komplett abgebrochen wird.

Eine komplette Asbestsanierung des Hallenbades dauert mehrere Monate.

Da eine Sanierung unumgänglich ist, drängt es sich auf, dies vor einem allfälligen Neubau oder Abbruch durchzuführen, um eine allfällige Bauzeit bis zur Neueröffnung verkürzen zu können.

Der Gemeinderat hat für die Asbestsanierung der Schwimmhalle sowie des Eingangs- und Kassenbereiches Richtofferten eingeholt. Gestützt darauf beantragt er einen Verpflichtungskredit von CHF 200'000.-- mit einer Genauigkeit von +/- 10%, inkl. Mehrwertsteuer. Die Asbestsanierungen an der Aussenhülle, wie zum Beispiel bei der Eternitfassadenverkleidung, werden erst beim Abbruch des Gebäudes ausgeführt. Diese Kosten sind in den Baukosten für den Hallenbadneubau enthalten und somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verpflichtungskredites.

3. Antrag

Genehmigung eines Verpflichtungskredites in der Höhe von CHF 200'000.-- mit einer Genauigkeit von +/- 10%, inkl. Mehrwertsteuer, für die Asbestsanierung der Schwimmhalle sowie des Eingangs- und Kassenbereiches des Hallenbades.

Gelterkinden, 21. Mai 2012

Der Gemeinderat